



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎ 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎ 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw
Bündnis 90/Die Grünen ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎ 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎ 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
ABB ☎ 0151-7221101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎ 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Rechnungsprüfungsausschuss
 Dienstag, 31.08.2021, 18 Uhr, Aula der Europa-
 schule, Goethestraße 1, Bornheim

Jugendhilfeausschuss
 Mittwoch, 01.09.2021, 18 Uhr, Aula der Europa-
 schule, Goethestraße 1, Bornheim

Haupt- und Finanzausschuss
 Donnerstag, 02.09.2021, 18 Uhr, Rheinhalle,
 Rheinstraße 201, Hensel

**Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungs-
 ausschuss**
 Mittwoch, 08.09.2021, 18 Uhr, Aula der Europa-
 schule, Goethestraße 1, Bornheim

Schulausschuss
 Donnerstag, 09.09.2021, 18 Uhr, Rheinhalle,
 Rheinstraße 201, Hensel

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.
 Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.
 Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung.
 Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
 Anmeldungen können per E-Mail an ratsbuero@stadt-bornheim.de oder
 telefonisch unter 02222 945-214 erfolgen.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine
 Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 Am zugewiesenen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder darüber müssen die Teilnehmer*innen außerdem
 vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 48 Stunden
 zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen.

Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.
 Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de
 oder unter session.stadt-bornheim.de.

Bauschutt kann entsorgt werden Kosten werden erstattet

Bornheimerinnen und Bornheimer, die **nicht über eine entsprechende Elementarschadenversicherung verfügen**, können ihren hochwasserbedingten Bauschutt entsorgen und bekommen die Kosten erstattet. Hier bietet die Stadt Bornheim drei Alternativen an:

1. Es besteht die Möglichkeit, kostenlos Bauschutt beim Baubetriebshof (SBB) abzuliefern.
2. Für bereits auf eigene Initiative entsorgten Bauschutt kann gegen Einreichung einer Originalquittung bei der Stadt eine Kostenerstat-

tung von bis zu 2.000 Euro beantragt werden. Ein Antragsformular stellt die Stadt auf ihrer Webseite www.bornheim.de zur Verfügung.

3. Darüber hinaus kann die Stadt/der SBB in einzelnen Fällen auch Bauschuttcontainer zu Privatgrundstücken bringen oder ein oder mehrere BigBags anliefern lassen, die ein Fassungsvermögen von bis zu 0,75 Kubikmetern haben.
 In diesem Fall bitte Kontakt zum SBB über: Tel.: 02227/9320-26; E-Mail: sbbmail@sbbonline.de

Bornheim macht „Sport im Park“

Gemeinsam mit dem Stadtsport-Verband e.V. lädt die Stadt Bornheim bis zum 24. September 2021 zu „Sport im Park“ ein.

Montag
 SSV Bornheim 1924 e.V.
Treffpunkt: Peter-Fryns-Platz
 30.08.2021: Zumba-Fitness von 18 bis 19.30 Uhr
Treffpunkt: Franz-Farnschlädler-Stadion, Wallrafstraße
 06.09.2021: Pilates von 18 bis 19 Uhr
 13.09.2021: Fitness-Boxen von 18 bis 19.30 Uhr
 20.09.2021: Outdoor-Fitness von 18 bis 19 Uhr

Dienstag
 SSV Walberberg 1930 e.V.
Treffpunkt: Vereinsheim, Düffelstraße 24
 31.08.2021: Nordic Walking von 9.30 bis 10.30 Uhr
 07.09.2021: Wandern von 9.30 bis 11.30 Uhr
 14.09.2021: Nordic Walking von 9.30 bis 10.30 Uhr
 21.09.2021: Wandern von 9.30 bis 11.30 Uhr

Keine Altersbegrenzung; festes Schuhwerk ist erforderlich.

Mittwoch
 Turnverein Hensel 1958/92 e.V.
Treffpunkt: Castingwiese des Fischervereins Hensel, Leinpfad (neben dem alten Sportplatz)
 01.09.2021: Nordic Walking
 ... aber richtig von 10 bis 11.30 Uhr

08.09.2021: Aerobic von 18 bis 19 Uhr
 15.09.2021: Aerobic von 18 bis 19 Uhr
 22.09.2021: Aerobic von 18 bis 19 Uhr

Donnerstag
 SSV Merten 1925 e.V.
Treffpunkt: Sportplatz Merten, Rüttersweg 175

02.09.2021: 18 Uhr, Krav Maga, Teilnahme ab 18 Jahre
 19.30 Uhr, Glücklich und schmerzfrei durch Bewegung

09.09.2021, 16 Uhr, Krav Maga, Teilnahme ab 18 Jahre
 19.30 Uhr, Glücklich und schmerzfrei durch Bewegung

16.09.2021: 17 Uhr, Krav Maga, Teilnahme ab 18 Jahre
 19.30 Uhr, Glücklich und schmerzfrei durch Bewegung

23.09.2021: 17 Uhr, Krav Maga, Teilnahme ab 18 Jahre
 19.30 Uhr, Glücklich und schmerzfrei durch Bewegung

Für die Veranstaltung „Glücklich und schmerzfrei durch Bewegung“ benötigen Sie ein Handtuch und eine Yogamatte.

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 i. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716
Zugang nur mit Online-Ticket!

Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:
www.hallenfreizeitbad.de

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 15. September 2021 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung erforderlich unter: ☎ 02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bornheim wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der Öffnungszeiten

von Montag, den 06.09.2021 bis Mittwoch, den 08.09.2021:

jeweils von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

am Donnerstag, den 09.09.2021:
 von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag, den 10.09.2021:
 von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 905 –Ratssaal- (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Bornheim, Wahlbüro, Zimmer 905, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhal-

ten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

98 Rhein-Sieg-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bun-

deswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.



Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu rückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an

die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bornheim, den 16.08.2021

Stadt Bornheim

Der Bürgermeister

gez. Christoph Becker